Mühlmann in Halle.

4081. **Ahlfeld, F.**, Predigten üb. die evangel. Perikopen. 3. Hft. 2. Aufl. 8. 1 ₰

4082. **Graff, G.**, Schul-Atlas der alten Geographie. 3. Aufl. qu. Fol. Geh. 1 ₰

Oncken in Hamburg.

4083. **Köbner, J.**, die Gemeine Christi u. die Kirche, eine Widerlegung der v. Hrn. Lührs hrsg. Schrift „die Wiedertäufer". 12. Geh. baar * 2½ Ngl

4084. **Melodien**, vierstimmige deutsche, engl. u. französ., zu J. Köbner's Glaubensstimme der Gemeine des Herrn. 12. Cart. baar *½ ₰; geb. *17½ Ngl; geb. m. Goldschn. * ⅔ ₰

Sallmayer & Co. in Wien.

4085. **Bertolloni, J.**, Historia lepidopterorum agri Bononiensis. gr. 4. Bononiae 1844. Geh. * * 2 ¼ ₰

4086. — Illustratio rerum naturalium Mozambici. Dissertatio I. De coleopteris. gr. 4. Ibid. 1849. Geh. * * 2 ₰ 12½ Ngl

Schlosser's Buchh. in Augsburg.

4087. **Bodemer, H.**, handels- u. gewerbspolitische Flugblätter Nr. 6. gr. 8. Geh. 3¾ Ngl

Schneider & Co. in Berlin.

4088. **Frauenthum**, das, u. dessen hohe sociale Bedeutung. 12. Geh. * 4 Ngl

B. Tauchnitz jun. in Leipzig.

4089. **Zeitschrift** f. Rechtspflege u. Verwaltung zunächst f. d. Königr. Sachsen. N. F. 9. Bd. 1. Hft. Hrsg. v. Th. Tauchnitz. gr. 8. *½ ₰

Gebr. Thost in Zwickau.

4090. **Album** v. Zwickau u. Umgegend. 2. Lfg. qu. gr. 4. Mit: Adreßbuch v. Zwickau ꝛc. 2. Lfg. 8. Geh. * ⅓ ₰

E. Uttech in Fürstenwalde.

4091. **Fraude**, Leitfaden beim ersten geograph. Unterricht. 1 Bogen gr. 8. steif brochirt * 1½ Ngl

Wagner in Neustadt a. d. Orla.

4092. **Peemöller, J. F.**, Grundlage d. Schulunterrichts, ein Lesebuch f. sechs- bis neunjähr. Kinder. 8. 3¾ Ngl

---

Berichtigung.

Im Börsenblatt Nr. 62, Titelnummer 4042, lies *20 ₰ statt *2 ₰.

Nichtamtlicher Theil.

Das Zeitungs-Comptoir.

Unter diesem Titel finden wir in einer der Berliner Zeitungen den nachstehenden Artikel, der uns geeignet scheint, zur Kenntniß des Gesammtbuchhandels zu gelangen. Frühere Bestimmungen hierüber und neuere weichen hierin so mannichfach ab und ist der Gegenstand von solcher Wichtigkeit, daß wir glauben, denselben in unserem Organ nicht übergehen zu dürfen:

Im vorigen Jahrhundert gehört in Preußen der Handel mit politischen Zeitungen zu den Gerechtsamen der Postbeamten (Postbedienten). Die Portofreiheit, die ihnen dabei zustand, machte natürlich das Geschäft nutzbringend, und diese Einnahme sollte zur Anschaffung der Briefbeutel und Schreibmaterialien verwandt werden. — Die Zahl der erscheinenden Zeitungen mehrte sich, und gleichzeitig der Absatz derselben in bedeutender Weise; — das mag dem verstorbenen König Veranlassung gewesen seyn, unterm 15. December 1821 ein „Regulativ über die künftige Verwaltung des Zeitungswesens," mitunterzeichnet von Hardenberg, zu erlassen.

Dasselbe lautet in seinem

§. 1. „Dem Publico wird von jetzt ab die Berechtigung zu Theil, seinen Bedarf an Zeitungen, politischen und gelehrten Inhalts, und Journalen jeder Art, von dem Verlagsorte unmittelbar zu beziehen, falls es nicht in der Convenienz des Einzelnen liegen sollte, die Bestellung durch das an seinem Aufenthaltsorte etablirte, oder wenn daselbst keines vorhanden seyn sollte, an das seinem Aufenthaltsorte zunächst belegene Postamt gehen zu lassen."

Es wird hiernach dem Publicum das Recht zuertheilt nach seinem Gutdünken alle Zeitungen entweder vom Verleger direct oder durch die Postanstalten zu beziehen; — und wie letzteres gemeint sey, geht außer andern §§. ganz klar aus dem §. 7 hervor. Derselbe sagt:

„Das den Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bis hieher eingeräumt gewesene Recht des Zeitungsdebits wird hiermit aufgehoben. Es wird dagegen hier und zwar im Locale des General-Postamts ein Comptoir errichtet, welches diesen Debit vom 1. Januar 1822 ab, zu besorgen hat. Alle sowol von den Provinzial-Postämtern, als von einzelnen Privat-Interessenten an die Postbeamten der Haupt- und Residenzstadt Berlin bisher gerichtet gewesene Zeitungsbestellungen sind fortan an das gedachte Comptoir zu richten."

Das ist die Entstehung des Zeitungs-Comptoirs, welche dadurch, daß dem Publicum die Berechtigung ertheilt ward, seinen Bedarf an Zeitungen durch dasselbe oder anderweitig zu beziehen, auch die Verpflichtung zu übernehmen hat: den Genuß dieses Rechtes ihm in keiner Weise zu verkümmern. —

In der neuesten Denkschrift, betreffend die Preßverordnungen, wird auch auf das angeführte Regulativ zurückgegangen, aber in derselben stellt man diese alten Bestimmungen als solche hin, welche der Postverwaltung neue Befugnisse eingeräumt hätten, die aber keinerlei Verpflichtungen nach sich zögen. — Ein Regulativ, welches damit beginnt zu erklären: dem **Publicum** wird die **Berechtigung** zu Theil, und gegen den Schluß den Beamten ein früheres **Recht nimmt** und zur Bequemlichkeit des Publicums ein **Institut** dafür schafft, welches die Aufgabe hat, die **berechtigten Wünsche des Publicums zu erfüllen**, — hat sicherlich nicht dazu dienen sollen: „der Postverwaltung Befugnisse zu ertheilen" und sie von Verpflichtungen zu entbinden.

Dieser Ansicht entspricht der Bescheid des Geheimen Staatsministers und General-Postmeisters Nagler d. d. 9. Juni 1842, auf eine Gehorsamste Denkschrift resp. Bittschrift der unterzeichneten Preußischen Buchhändler betreffend den Debit der Zeitschriften durch die Post. — (d. d. 27. April 42). In derselben verlangten die Buchhändler, daß die Post sich nur auf den Absatz von politischen Zeitungen beschränke, und ihnen alle anderen ausschließlich überlasse. —

Dem Bescheide entnehmen wir Folgendes:

„Der Debit der Zeitungen bildet nach der Postordnung vom 26. November 1782 ein ausschließliches Recht der Postbeamten. Durch die Allerhöchste Verordnung vom 15. December 1821, welche noch jetzt die Basis der in dieser Beziehung von der Postverwaltung zu befolgenden Grundsätze bildet, ist dieses Vorrecht dahin ermäßigt worden, daß dem Publico das Recht zugestanden wird, seinen Bedarf ꝛc. — (wörtlich wie §. 1.) —

„Es ergiebt sich hieraus, daß es nicht die Allerhöchste Absicht war, das Recht des Publicums, seine Zeitungen und Journale durch die Post zu beziehen, in der von Ihnen beantragten Art zu beschränken, und daß die Postanstalten die **Verpflichtung** haben, **alle** durch die obige Allerhöchste Verordnung nicht ausgeschlossene **Bestellungen auf Zeitungen auszuführen.** Ihre Anführung, daß das Verfahren der Postverwaltung eine Verletzung Ihrer Rechte und ein Mißbrauch sey, beruht daher auf einer mangelhaften Prüfung des Sachverhältnisses, und ist eben so unrichtig als unpassend. Bei Prüfung der Frage, ob es zweckmäßig sey, Allerhöchsten Orts auf eine Aenderung der Vorschrift vom 15. December 1821 und Beschränkung der Berechtigung des Publicums in Rücksicht auf den Bezug der periodischen Blätter durch die Postanstalten anzutragen, ist zunächst, und vor dem Interesse der betheiligten Sortimentsbuchhandlungen, das allgemeine Interesse des Publicums zu berücksichtigen."

Gefühlt hat man das Wahre dieser Ansicht, denn sonst würde nicht der §. 1. der letzten Preßverordnungen folgende Gestalt angenommen haben:

§. 1. „Die Postverwaltung kann nach Umständen die Annahme und Ausführung von Bestellungen auf Zeitungen und Zeitschriften ablehnen: **es wird diese Befugniß durch die Bestimmung des §. 1. des Regulativs vom 15. December 1821 (Gesetzsammlung S. 215) nicht ausgeschlossen**".

In der Zuschrift an die Regierungspräsidenten und die Ober-Post-Directoren seitens der Minister v. Manteuffel und v. d. Heydt geht man über die ganz eigenthümliche Schöpfung des verstorbenen Königs, das Zeitungs-Comptoir, seine Befugnisse und seine Pflichten hinweg, und hat es nur mit der gesammten Post, dieser Staatstransportanstalt, zu thun.

Es heißt darin, nach denselben Auseinandersetzungen, wie sie die Denkschrift giebt:

„Hat das Königl. Staatsministerium es im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt als unerläßlich erachtet, nicht ferner zu gestatten, daß die Staats-Transportanstalt dazu diene, durch den Vertrieb und Absatz von Zeitungen und Zeitschriften — ein überhaupt der Natur und Bestimmung dieser Anstalt an sich ganz fremdes Commissionsgeschäft — die Aussaat revolutionärer Ideen zu begünstigen, während selbst den Privatpersonen die Verbreitung von Druckschriften dieser Art bei eigener Verantwortlichkeit untersagt ist (§. 12 der Verordnung vom 30. Juni 1849 Gesetz-Samml. S. 228).